Landeswahlleiterin des Freistaates Sachsen



Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Freistaat Sachsen am 22. September 2013

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Landeswahlleiterin: Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher

Präsidentin des Statistischen Landesamtes Dienstgebäude: Macherstraße 63 01917 Kamenz Postadresse: Postfach 11 05 01911 Kamenz

Telefon: 03578 33-1900 Telefax: 03578 33-1999

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Internet: www.statistik.sachsen.de

Vertreter: Robert Kluger

Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung und Wah-

ler

Dienstgebäude: Macherstraße 63

01917 Kamenz

Postadresse: Postfach 11 05

01911 Kamenz Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000

Inhalt:

1.	Bundeswahlleiter (BWL) – Bundeswahlausschuss (BWA)	Seite 3
2.	Landeswahlleiter (LWL) – Landeswahlausschuss (LWA)	Seite 8
3.	Kreiswahlleiter (KWL) – Kreiswahlausschuss (KWA)	Seite 15
4.	Parteien – Wahlberechtigte	Seite 20
5.	Gemeinde	Seite 24
6.	Wahlvorsteher – Wahlvorstand	Seite 32
7.	Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand	Seite 34

Hinweise:

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten benötigten Anlagen der Bundeswahlordnung wurden durch die Landeswahlleiterin unter der Adresse www.statistik.sachsen.de/wahlen (Menüpunkt Bundestagswahl; Rechtsgrundlagen) als befüllbare PDF-Dokumente eingestellt. Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden durch die Landeswahlleiterin bzw. die Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 BWG).

Abkürzungen:

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

BWG Bundeswahlgesetz
BWO Bundeswahlordnung

BWG-EuWG-ZustVO Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung

von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem

Europawahlgesetz

WPrG Wahlprüfungsgesetz

Sächsisches Meldegesetz

Stand: 14.06.2013

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	1. Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschus	S
	Bundeswahlleiter:	§ 9 Abs. 1 BWG
	Roderich Egeler	§ 1 BWO
	Präsident des Statistischen Bundesamtes	
	Stellvertreter des Bundeswahlleiters:	
	Dieter Sarreither	
	Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	
angeordnet am	die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet auf Anord-	§ 16 BWG
08.02.2013	nung des Bundespräsidenten am 22.09.2013 statt	
	(BGBl. I S. 165)	
rechtzeitig	Berufung der Mitglieder des BWA, d.h. der acht Beisitzer	§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWG
	und ihrer Stellvertreter sowie von zwei Richtern des Bun-	§ 4 Abs. 1 BWO
	desverwaltungsgerichts durch den BWL	
	Der BWL beschafft die Anträge für außerhalb des Wahlge-	§ 88 Abs. 3 BWO
	bietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl	
	zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den	
	Merkblättern hierzu (noch Anlage 2 BWO)	
spätestens	letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl	§ 18 Abs. 2 BWG
17.06.2013	durch Parteien, die nicht auf Grund eigener Wahlvor-	
(97. Tag)	schläge seit der letzten Wahl mit mindestens fünf Abge-	
18.00 Uhr	ordneten ununterbrochen im Deutschen Bundestag oder in	
	einem Landtag vertreten waren	
unverzüglich nach	Überprüfung der eingegangenen Beteiligungsanzeigen von	§ 18 Abs. 3 BWG
Eingang	Parteien, ob sie den Erfordernissen entsprechen; bei Fest-	§ 33 Abs. 1 BWO
	stellung von Mängeln Aufforderung an den Vorstand der	
	Partei, diese rechtzeitig zu beseitigen	
rechtzeitig	a) Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an	§ 33 Abs. 2 BWO
	der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über	
	ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden	

wird

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundes- verwaltungsgerichts	§ 5 Abs. 2 BWG
spätestens 05.07.2013 (79. Tag)	 verbindliche Feststellung durch den BWA welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 	§ 18 Abs. 4 BWG§ 33 Abs. 3 BWO§ 86 BWO
bis zum 15.07.2013 (69. Tag) 18.00 Uhr	der BWL erhält von den bei den KWL und den LWL bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlvorschlägen sofort einen Abdruck	§ 19 BWG§ 35 Abs. 1 BWO§ 40 Abs. 1 BWO
26.07.2013 (58. Tag)	die LWL und die KWL senden dem BWL sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge Beschluss gefasst wurde	§ 28 Abs. 1 BWG
spätestens 29.07.2013 (55. Tag)	 a) der BWA kann gegen die Entscheidung des KWA, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den LWA Beschwerde einlegen b) beim BWA werden ggf. Beschwerden durch die Vertrauensperson der Landesliste oder den LWL gegen die Zurückweisung einer Landesliste durch den LWL gegen die Zulassung einer Landesliste eingelegt 	§ 26 Abs. 2 BWG§ 37 Abs. 1 BWO§ 28 Abs. 2 BWG§ 42 Abs. 1 BWO
nach dem 29.07.2013	Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten	§ 38 Satz 6 BWO § 43 Abs. 1 Satz 5 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
rechtzeitig	a) Einladung der Beschwerdeführer, der Vertrauensper- sonen der betroffenen Landeslisten und der Landes- wahlleiter	§ 42 Abs. 2 BWO
	b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundes- verwaltungsgerichtes	§ 5 Abs. 2 BWO
spätestens 01.08.2013 (52. Tag)	a) Entscheidung des BWA über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des BWA durch den BWL	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 3 BWO
	b) Mitteilung an den BWL durch den LWL über die Ent- scheidung des LWA bezüglich Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvor- schlägen	§ 37 Abs. 3 BWO
rechtzeitig	 a) öffentliche Bekanntmachung durch den BWL über Zeit und Ort der Sitzung des BWA, in der das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet festgestellt und bekannt gegeben wird b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Bundesverwaltungsgerichtes 	§ 5 Abs. 2, 3 BWO§ 78 Abs. 2 BWO§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO§ 5 Abs. 2 BWO
Wahltag 22.09.2013	 a) der BWL erhält als Schnellmeldung vom LWL die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und das vorläufige Wahlergebnis des betreffenden Landes b) der BWL ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es öffentlich bekannt 	§ 71 Abs. 3 BWO§ 71 Abs. 4 BWO§ 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. 23.09.2013 bis 27.09.2013 (1 5. Tag nach der Wahl)	der BWL erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammen- stellung durch den KWL	§ 76 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. 28.09.2013 bis 04.10.2013 (6. – 12. Tag nach Wahl)	der BWL erhält vom LWL eine Ausfertigung der Nieder- schrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes	§ 77 Abs. 5 BWO
w am)	Prüfung der Wahlniederschriften der LWA und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWL	§ 78 Abs. 1 BWO
ca. 09.10.2013	a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Listenwahl im Wahlgebiet durch den BWA in öffent- licher Sitzung	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO
	 b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den BWL c) Mitteilung des BWL an den LWL, welche Landeslistenbewerber gewählt sind 	§ 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO
ca. 16.10.2013	der BWL und der Präsident des Deutschen Bundestages erhalten Mitteilung des LWL, wenn ein gewählter Bewer- ber die Wahl abgelehnt hat	§ 76 Abs. 9 BWO§ 80 Abs. 2 BWO§ 45 Abs. 1 BWG
nach der Sitzung des LWA	der BWL erhält eine Ausfertigung der Bekanntmachung des LWL über das endgültige Ergebnis	§ 79 Abs. 2 BWO § 86 BWO
nach der Sitzung des BWA	a) der BWL macht das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und gibt dabei die Zahl der Stimmen und Sitze sowie die Namen der gewähl- ten Bewerber an	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 86 BWO
	b) der BWL übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestags eine Abschrift dieser Bekanntmachung	§ 79 Abs. 2 BWO
spätestens 22.10.2013 (30. Tag nach der Wahl)	gewählte Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Art. 39 Abs. 2 GG § 45 Abs. 1 BWG

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens	Einspruch gegen die Wahl durch den BWL bei Verletzung	§ 81 Abs. 1 BWO
22.11.2013	der Vorschriften des BWG	§ 2 WPrG
(2 Monate nach der		
Wahl)		
spätestens nach Ablauf von sechs	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
Monaten nach Be-	2	
kanntgabe des end-		
gültigen Ergebnisses		
spätestens nach Ablauf von sechs	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
Monaten nach dem	§ 84 Abs. 3 BWO	
Ende der Wahlperi-		
ode		

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	2. Landeswahlleiter – Landeswahlausschus	SS
	Landeswahlleiterin:	§ 9 Abs. 1 BWG
	Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher	§ 2 BWO
	Präsidentin des Statistischen Landesamtes	§ 1 BWG-EuWG-ZustVO
	Stellvertreter der Landeswahlleiterin:	
	Robert Kluger	
	Abteilungsleiter im Statistischen Landesamt	
ab 08.02.2013	a) öffentliche Bekanntmachung des LWL	
(Anordnung des	- Parteien sollen möglichst frühzeitig ihre Wahl-	§ 27 BWG
Wahltages)	vorschläge für die Landeslisten einreichen	§§ 32, 86 BWO
spätestens 17.06.2013	- Parteien, die seit der letzten Wahl nicht ununterbro- chen mit mindestens fünf Abgeordneten im Deut-	§ 18 Abs. 2 BWG
(97. Tag)	schen Bundestag oder in einem Landtag auf Grund	
18:00 Uhr	eigener Wahlvorschläge vertreten waren, müssen ih-	
	re Beteiligung an der Wahl dem BWL anzeigen	
	b) Berufung der sechs Beisitzer und ihrer Stellvertreter	§ 9 Abs. 2 BWG
	sowie von zwei Richtern des Sächsischen Oberverwal-	§ 4 BWO
	tungsgerichts zum LWA	
rechtzeitig	der LWL beschafft die	§ 88 Abs. 2 Nr. 2 - 7 BWO
	- Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvor-	
	schläge (Anlage 20 BWO),	
	- Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Lan-	
	deswahlvorschläge (Anlage 21 BWO),	
	- Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorge-	
	schlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO),	
	- Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der	
	vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO),	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	0.18	
	 Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO), Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO) 	
bis zum 15.07.2013 (69. Tag)	a) der LWL erhält einen Abdruck der Kreiswahlvorschläge vom KWL	§ 19 BWG § 35 Abs. 1 BWO
18:00 Uhr	b) der LWL prüft die Landeslisten unverzüglich nach Eingang, fordert bei evtl. Mängeln die Vertrauensperson zur Beseitigung auf und sendet dem BWL einen Abdruck der Landeslisten	§ 27 Abs. 5 BWG
rechtzeitig	Einladung der Beisitzer und der Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes des LWA sowie der Vertrauens- personen der Landeslisten zu der Sitzung über die Zulas- sung der Wahlvorschläge und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den LWL	§ 41 Abs. 2 BWO
26.07.2013 (58. Tag)	a) Entscheidung des LWA über die Zulassung der Landes- listen in öffentlicher Sitzung (nach der Entscheidung über die Zulassung keine Möglichkeit der Zurücknahme und Änderung von Landeslisten)	§§ 23, 24 BWG
	b) der LWL gibt die Entscheidung des LWA bekannt	§ 41 Abs. 2 BWO
	c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Zulas- sungssitzung und ihrer Anlagen wird an den BWL über- sandt	§ 41 Abs. 2 BWO
	d) der LWL erhält von den KWL eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der KWA zur Zulas- sung der Kreiswahlvorschläge	§ 36 Abs. 7 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
bis 29.07.2013	a) der LWL kann gegen die Entscheidung des LWA, eine	§ 28 Abs. 2 BWG
(55. Tag)	Landesliste ganz oder teilweise zurückzuweisen oder	§ 42 Abs. 1 BWO
	zuzulassen, an den BWA Beschwerde einlegen	
	b) Beschwerden an den LWA	§ 26 Abs. 2 BWG
	- durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvor-	§ 37 BWO
	schlags, den BWL oder den KWL gegen die Zu-	
	rückweisung eines Kreiswahlvorschlags	
	- durch den BWL oder den KWL gegen die Zulassung	
	eines Kreiswahlvorschlags	
nach dem	a) der LWL lädt im Fall der Einlegung einer Beschwerde	§ 26 Abs. 2 BWG
29.07.2013	beim LWA die Vertrauensperson des betroffenen	§ 37 Abs. 2 BWO
	Kreiswahlvorschlags, den zuständigen KWL und den	
	BWL zur Landeswahlausschusssitzung	
	b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Säch-	§ 5 Abs. 2, 3 BWO
	sischen Oberverwaltungsgerichtes des LWA und öffent-	§ 86 BWO
	liche Bekanntmachung der Sitzung durch den LWL	
	c) der LWL erhält im Fall der Einlegung einer Beschwer-	
	de gegen eine Entscheidung des LWA die Einladung	§ 42 Abs. 2 BWO
	des BWL zur Bundeswahlausschusssitzung	
frühestens	Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten	§ 30 Abs. 2, 3 BWG
30.07.2013	und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den LWL an	§ 43 Abs. 2 BWO
	die KWL, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung	
	oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 01.08.2013 (52. Tag)	a) Entscheidung des LWA über die Beschwerden gegen Entscheidungen der KWA über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen; anschlie- ßend Bekanntgabe der Entscheidung des LWA durch den LWL; sofortige Mitteilung dieser Entscheidung an den BWL	§ 37 BWO
	 b) Entscheidung des BWA über die Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten durch den LWA c) nach den Entscheidungen des BWA und des LWA Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den LWL an die KWL 	§ 30 Abs. 2, 3 BWG
spätestens 05.08.2013 (48. Tag)	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landes- listen in der gesetzlich geforderten Reihenfolge durch den LWL	
rechtzeitig	a) öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über Zeit und Ort der Sitzung des LWA, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land festgestellt wird	§ 86 Abs. 2 BWO
	b) Einladung der Beisitzer und der Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes zu der Sitzung des LWA über die abschießende Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	§ 5 Abs. 2, 3 BWO
Wahltag 22.09.2013	 a) der LWL erhält vom KWL die vorläufigen Wahlergebnisse; dabei wird angegeben, welcher Bewerber als gewählt gelten kann b) der LWL teilt dem BWL 	§ 71 Abs. 3 BWO
	 die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise sofort und das vorläufige Wahlergebnis des Landes als Schnellmeldung mit 	§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ab ca. 23.09.2013	der LWL erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des KWA mit der dazugehörigen Zusammen- stellung von den KWL	§ 76 Abs. 8 BWO
ab ca. 23.09.2013	der LWL prüft die Wahlniederschriften der KWA und stellt das endgültige Wahlergebnis für das Land zusammen	§ 77 Abs. 1 BWO
ca. am 04.10.2013	a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den LWA in öffentlicher Sitzung	§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO
	b) der LWL gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt	§ 77 Abs. 3 BWO
	c) der LWL übersendet dem BWL eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlausschusssitzung sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den ein- zelnen Wahlkreisen des Landes	§ 77 Abs. 5 BWO
ab ca. 09.10.2013	a) der LWL erhält vom BWL Mitteilung, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 5 BWO
	b) Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber und Hinweis, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen; eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden	§ 45 Abs. 1 BWG

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	c) der LWL benachrichtigt den BWL und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn der Gewählte die Wahl abgelehnt hat	
nach der Sitzung des BWA	a) öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahler- gebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den LWL	§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO § 86 BWO
	b) der LWL übersendet dem BWL eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung	§ 79 Abs. 2 BWO
spätestens am 22.10.2013 (30. Tag nach der Wahl)	gewählte Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Art. 39 Abs. 2 GG § 45 Abs. 1 BWG
spätestens 22.11.2013 (2 Monate nach der Wahl)	Einspruch gegen die Wahl durch den LWL bei Verletzung der wahlrechtlichen Vorschriften	§ 81 Abs. 1 BWO § 2 WPrG
nach dem 22.03.2014 nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	a) die beim LWL verwahrten Formblätter mit Unter- stützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden vernichtet, wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 90 Abs. 2 BWO
	b) der LWL kann zulassen, dass die Wahlunterlagen frü- her als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl ver- nichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 90 Abs. 3 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens nach	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
spatestens nach	Losending von internetverorrentmendingen von orrentmenen	y oo Abs. 5 Satz 4 B W O
Ablauf von sechs	Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO	
Monaten nach Be-		
kanntgabe des end-		
gültigen Ergebnisses		
	I " - l "CC "CC "CC	8 0 C A1 - 2 C - 4 DWO
spätestens nach	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
Ablauf von sechs	Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und	
Monaten nach dem	§ 84 Abs. 3 BWO	
Ende der Wahlperi-		
ode		

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	3. Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss	
	Ernennung der KWL und ihrer Stellvertreter durch das	§ 9 Abs. 1 BWG
	Staatsministerium des Innern (bekannt gemacht im Sächs.	§ 3 BWO
	ABI. 2012 S. 1387)	§ 1 BWG-EuWG-ZustVO
ab 08.02.2013 (Anordnung des Wahltages)	 a) öffentliche Bekanntmachung durch den KWL: Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG 	§§ 32, 86 BWO
	b) Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum	§ 9 Abs. 2 BWG
	KWA	§ 4 BWO
rechtzeitig	 a) der KWL beschafft für seinen Wahlkreis die in § 88 Abs. 1 BWO aufgezählten Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl 	§ 88 Abs. 1 BWO
	b) der KWL trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG	§ 7 Nr. 2 BWO § 1 Abs. 3 BWG-EuWG- ZustVO
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeinde- teilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeinde- teilen zu einem Wahlbezirk	§ 12 Abs. 4 BWO
bis zum 15.07.2013	a) der KWL übersendet sofort dem LWL und dem BWL je	§ 19 BWG
(69. Tag)	einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge	§ 35 Abs. 1 BWO
	b) der KWL prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des BWG und der BWO entsprechen; stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens	a) Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim KWL	§ 19 BWG
15.07.2013 (69. Tag) 18.00 Uhr	b) Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen	§ 25 Abs. 1, 2 BWG
rechtzeitig	a) Einladung der Beisitzer des KWA und der Vertrauens- personen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge	§ 5 Abs. 2 BWO § 36 Abs. 1 BWO
	b) öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den KWL	§ 5 Abs. 3 BWO § 86 BWO
26.07.2013 (58. Tag)	a) vor der Entscheidung des KWA gemäß § 26 Abs. 1 BWG: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und für die Beseitigung von Mängeln von Kreiswahlvorschlägen, die deren Gültigkeit nicht berühren	
	b) Entscheidung des KWA über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung	§ 26 Abs. 1 BWG
	c) nach der Beschlussfassung gibt der KWL die Entscheidung des KWA bekannt und übersendet dem LWL und dem BWL je eine Ausfertigung der Niederschrift	§ 36 Abs. 5, 7 BWO
26.07 22.09.2013 (58. Tag - Wahltag)	Zeitraum, in dem die Gemeinde den KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins verständigt	§ 28 Abs. 1, 8 BWO
spätestens 29.07.2013 (55. Tag)	der KWL kann gegen die Entscheidung des KWA, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den LWA Beschwerde einlegen	
nach dem 29.07.2013	der KWL erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Einladung des LWL zur Landeswahlausschusssitzung	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
frühestens	Mitteilung des LWL an den KWL über die Reihenfolge der	§ 43 Abs. 2 BWO
30.07.2013	zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ers-	§ 28 Abs. 2 BWG
	ten fünf Bewerber, falls keine Beschwerden gegen die Zu-	§ 30 Abs. 2 BWG
	lassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen er-	
	hoben sind	
	danach Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL und	§ 30 BWG
	Zuweisung an die Gemeinden; Muster des Stimmzettels	§ 45 Abs. 5 BWO
	wird Blindenvereinen zur Verfügung gestellt	§ 88 Abs. 1 BWO
spätestens	Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Ent-	§ 26 Abs. 2 BWG
01.08.2013	scheidung des KWA über die Zulassung von Kreis-	
(52. Tag)	wahlvorschlägen	
	nach den Entscheidungen des LWA und des BWA erhält	§ 43 Abs. 2 BWO
	der KWL vom LWL die Mitteilung über die Reihenfolge	
	der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils	
	ersten fünf Bewerber	
	danach Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL und	§ 30 BWG
	Zuweisung an die Gemeinden; Muster des Stimmzettels	§ 45 Abs. 5 BWO
	wird Blindenvereinen zur Verfügung gestellt	§ 88 Abs. 1 BWO
spätestens	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahl-	§ 26 Abs. 3 BWG
05.08.2013	vorschläge in der gem. § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG,	§§ 38, 86 BWO
(48.Tag)	§ 43 Abs. 2 BWO bestimmten Reihenfolge	
spätestens	Beschwerde an den KWL gegen die Entscheidung der	§ 22 Abs. 4, 5 BWO
14.09.2013	Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 31 BWO
(8. Tag)	oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde	
	ist bei der Gemeinde einzulegen	
spätestens	Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Ent-	§ 22 Abs. 4, 5 BWO
18.09.2013	scheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das	§ 31 BWO
(4. Tag)	Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	
Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	1	1

19.09. bis der KWL unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises § 28 Abs. 8 BWO 22.09.2013 die Gemeinden über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (3. Tag bis Wahltag vormittags) rechtzeitig a) öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Sit- § 5 Abs. 3 BWO zung des KWA, in der das Wahlergebnis und der im § 86 BWO Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird § 5 Abs. 2 BWO b) Einladung der Beisitzer zur Sitzung a) der KWL erhält die Schnellmeldungen der Gemeinden (der § 71 Abs. 1, 7 BWO Wahltag LWL kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in 22.09.2013 kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden; der LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen) b) der KWL ermittelt nach den Schnellmeldungen das § 71 Abs. 3 BWO vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis, teilt es schnellstens dem LWL mit und gibt an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann ab 23.09.2013 a) der KWL erhält von den Gemeinden die Wahlnieder- § 72 Abs. 3 BWO schriften mit den Anlagen und die Zusammenstellung nach der Anlage 30 BWO auf schnellstem Weg b) Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände § 76 Abs. 1 BWO und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und § 41 BWG des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den § 76 Abs. 2, 3 BWO

KWA in öffentlicher Sitzung

den Wahlkreis durch den KWL

über die Sitzung des KWA mit der da

- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für § 76 Abs. 5 BWO

Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift § 76 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Termin	zugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den LWL und den BWL - Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten und Hinweis, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt; eine	§ 41 BWG § 45 Abs. 1 BWG
	Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem LWL erklärt werden - öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers	
spätestens nach Ab- lauf von sechs Mona- ten nach Bekanntga- be des endgültigen Ergebnisses	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Abs. 1 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO
spätestens nach Ab- lauf von sechs Mona- ten nach dem Ende der Wahlperiode	Löschung von Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Abs. 1 BWO und § 84 Abs. 3 BWO	§ 86 Abs. 3 Satz 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	4. Parteien - Wahlberechtigte	
22.09.1988	frühestes Datum für dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
22.09.1995	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG
(18 Jahre)		§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
22.09.1995	Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen persönlich	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG
(18 Jahre)	und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhält- nissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind	
frühestens	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 21 Abs. 3 BWG
28.03.2012		
(29 Monate nach		
Beginn der Wahl- periode)		
frühestens	Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreter-	§ 21 Abs. 3 BWG
28.06.2012	versammlung	
(32 Monate nach		
Beginn der Wahl- periode)		
spätestens	Wohnungsnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufent-	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
22.06.2013	halts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 12 Abs. 5 BWG
spätestens	Parteien, die nicht ununterbrochen seit der letzten Wahl im	§ 18 Abs. 2 BWG
17.06.2013	Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mit mindes-	
(97. Tag)	tens fünf Abgeordneten vertreten waren, zeigen schriftlich beim BWL an, dass sie sich an der Wahl beteiligen wollen	
rechtzeitig	Vereinigungen, die ihre Wahlbeteiligung angezeigt haben, werden zu der Sitzung geladen, in der über ihre Anerken- nung als Partei entschieden wird	§ 33 Abs. 2 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens	der BWA stellt fest, welche Parteien im Deutschen Bun-	§ 18 Abs. 4 BWG
05.07.2013	destag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf	§ 33 Abs. 3 BWO
(79. Tag)	Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit min-	
	destens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche	
	Parteien für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	
spätestens	letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei	§ 18 Abs. 4a BWG
09.07.2013	oder Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen	
	eine Feststellung des BWA, die sie an der Einreichung von	
	Wahlvorschlägen hindert	
spätestens	Kreiswahlvorschläge sind dem KWL, Landeslisten dem	§ 19 BWG
15.07.2013	LWL bis zu diesem Termin einzureichen	
(69. Tag)		
18.00 Uhr		
25.07.2013	letzter Tag bis zu einer Entscheidung des Bundesverfas-	§ 8 Abs. 4a BWG
(59. Tag)	sungsgerichtes über die vorgenannte Beschwerde	
26.07.2013	Entscheidung des KWA über Kreiswahlvorschläge und des	§ 26 Abs. 1 BWG
(58. Tag)	LWA über Landeslisten	§ 28 Abs. 1 BWG
		§§ 36, 41 BWO
spätestens	Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung	
29.07.2013	a) einer Landesliste durch die Vertrauensperson der Lan-	§ 28 Abs. 2 BWG
(55. Tag)	desliste	
	b) eines Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson	§ 26 Abs. 2 BWG
	des Kreiswahlvorschlags	
spätestens	a) BWA entscheidet über die Beschwerde gegen die Zu-	§ 28 Abs. 2 BWG
01.08.2013	rückweisung oder Zulassung der Landesliste	
(52. Tag)	h) I WA antachaidst üben die Zenüslensissen die Z	8 26 Aba 2 DWG
	b) LWA entscheidet über die Zurückweisung oder Zulas- sung des Kreiswahlvorschlags	8 70 ADS. 7 RMQ
	sung des Meiswannvorsenlags	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens	öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen	
05.08.2013	a) Landeslisten durch den LWL	§ 28 Abs. 3 BWG
(48. Tag)	b) Kreiswahlvorschläge durch den KWL	§ 26 Abs. 3 BWG
20.09.2013	bis zu diesem Termin können Wahlscheine beantragt wer-	§ 27 Abs. 4 BWO
18.00 Uhr	den	
(2. Tag)		
Wahltag	a) bis 15.00 Uhr:	§ 27 Abs. 4 BWO
22.09.2013	in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO (nicht ins Wähler-	§ 28 Abs. 5 BWO
	verzeichnis eingetragene Wahlberechtigte) oder bei	
	plötzlicher Erkrankung können bis zu diesem Zeitpunkt	
	Wahlscheinanträge gestellt oder die Briefwahlunterla-	
	gen angefordert werden	
	b) das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet wird vom	§ 71 Abs. 5, 6 BWO
	BWL aufgrund der eingegangenen Schnellmeldungen	
	ermittelt und bekannt gegeben	
ca. ab 23.09.2013	Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten	§ 41 BWG
	durch den KWL und Hinweis, dass er nach der abschlie-	§ 45 Abs. 1 BWG
	ßenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet	§ 76 Abs. 7 BWO
	durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitglied-	
	schaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ers-	
	ten Sitzung nach der Wahl erlangt; eine Ablehnung des	
	Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber	
	dem LWL erklärt werden	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. ab 04.10.2013	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber	§ 42 Abs. 2 BWG
	durch den LWL und Hinweis, dass sie nach der abschlie-	§ 45 Abs. 1 BWG
	ßenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet	§ 80 BWO
	durch den BWA (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWG) die Mitglied-	
	schaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ers-	
	ten Sitzung nach der Wahl erlangen; eine Ablehnung des	
	Erwerbs der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber	
	dem LWL erklärt werden	
nach der	öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergeb-	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO
Sitzung des BWA	nisses durch den BWL	
spätestens	Einspruchsmöglichkeit gegen die Wahl:	§ 2 WPrG
22.11.2013	- jeder Wahlberechtigte	
(2 Monate nach der	- jede Gruppe von Wahlberechtigten	
Wahl)	- in amtlicher Eigenschaft jeder LWL, der BWL und der	§ 81 Abs. 1 BWO
	Präsident des Bundestages	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	5. Gemeinde	
22.09.1988	frühestes Datum für dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
22.09.1995	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG
(18 Jahre)	(Vollendung das 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
spätestens 22.01.2013	öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht wegen der Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	
ab 22.03.2013	Erteilung von Gruppenauskünften	§ 33 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2
(bei rechtzeitiger Bekanntmachung bis spätestens 22.01.2013)		Nr. 2 SächsMG
bei nicht rechtzeitiger Bekanntmachung bis spätestens 22.01.2013	Erteilung von Gruppenauskünften	§ 33 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 SächsMG
spätestens 22.06.2013	Wohnungsnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung das aktiven Wahlrechts	
rechtzeitig	a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit	§ 34 Abs. 6 BWO
	b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und die Gemeinde erforderlichen Vordrucke, soweit nicht BWL, LWL oder KWL die Lieferung übernehmen	§ 88 Abs. 4 BWO
	c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	d) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschafts- unterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 Abs. 3 BWO
	e) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand	§§ 8, 62, 63, 64 BWO
	f) Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den all- gemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialthe- rapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten	§§ 46, 61, 62, 63, 64 BWO
	g) Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 17 Abs. 1 BWG §§ 14, 16, 17, 18 BWO
	h) Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter und Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, ggf. Beru- fung des Schriftführers und dessen Stellenvertreters	§ 6 Abs. 1, 2, 4 BWO
frühestens 26.07.2013 (58. Tag)	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind; die Briefwahlunterlagen können erst ausgegeben werden, wenn die Stimmzettel vorliegen	
nach dem 26.07.2013 (58. Tag)	 a) Kreisfreie Städte erhalten vom KWL, kreisangehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom KWL die Stimmzettel 	
	b) Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 31 BWO

Gegenstand	Rechtsgrundlagen
die Gemeinde verständigt den KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 28 Abs. 1, 8 BWO
 a) Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 	§ 16 Abs. 1 BWO
b) spätester Termin für den Hinweis an den Leiter einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung darauf, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen	§ 16 Abs. 9 BWO
"Veränderungsdienst": Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Amtseintragung	§§ 16 - 18 BWO
 öffentliche Bekanntmachung: von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen dass den Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht 	§ 20 Abs. 1 BWO § 86 BWO
	die Gemeinde verständigt den KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins a) Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind b) spätester Termin für den Hinweis an den Leiter einer JVA oder einer entsprechenden Einrichtung darauf, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen "Veränderungsdienst": Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Amtseintragung öffentliche Bekanntmachung: von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen dass den Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeich-

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 01.09.2013 (21.Tag)	a) Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersen- dung eines Wahlscheinantragvordruckes	§ 19 Abs. 1 BWO
	b) Antragstellung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten, die nur auf Antrag eingetragen werden bzw. bei Verlegung der Wohnung	
02.09. – 06.09.2013 (20 16. Tag)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 21 BWO
06.09.2013 (16. Tag)	letzter Tag für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 Abs. 1 BWO
spätestens 09.09.2013 (13. Tag)	Information der Einrichtungen, ob Sonderwahlbezirke bzw. Wahlvorstände gebildet wurden, wenn Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände gebildet wurden: Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren (Hinweis der Leitungen von Einrichtungen auf die Regelungen nach § 66 Abs. 4 BWO bei der Ausübung der Briefwahl)	
spätestens 12.09.2013 (10.Tag)	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffenen (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	

Einreichung einer Beschwerde an den KWL gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen das Versagen	6.00 Al. 5 DWO
eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem KWL vorlegt	
der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutische Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese	§ 29 Abs. 1 BWO
timmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 Abs. 4 BWO
anntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahl- ne, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von i Stimmen	§§ 48, 86 BWO
 Für die Briefwahl Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts 	§ 74 Abs. 3 BWO § 7 Nr. 5 BWO
- H	Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	b) für die Wahl im Wahllokal:	
	- Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien,	§§ 50, 51, 52 BWO
	desgleichen in den Sonderwahlbezirken	§ 61 Abs. 3 BWO
		§ 62 Abs. 2 BWO
		§§ 63, 64 Abs. 2 BWO
	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben	§ 6 Abs. 5 BWO
	 vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde 	§ 6 Abs. 3 BWO
	 zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher 	§ 6 Abs. 6 BWO
18.09.2013	die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Entscheidung	§ 22 Abs. 5 BWO
(4. Tag)	des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins	§ 31 BWO
19.09.2013	frühester Termin	
(3. Tag)	a) für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 24 Abs. 1 BWO
	b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig er- klärten Wahlscheine ("Negativverzeichnis") oder "Fehlanzeige" an den KWL	§ 28 Abs. 8 BWO
20.09.2013 18.00 Uhr (2. Tag)	Wahlscheine können bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden	§ 27 Abs. 4 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
21.09.2013 (Tag vor der Wahl)	a) letzter Tag - 12.00 Uhr: für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 28 Abs. 10 BWO
	 b) spätester Termin für Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen mit Ausnahme wegen offenbarer Unrichtig- keiten Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeich- nisses 	
	c) Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 61 Abs. 5 BWO
Wahltag	spätestens am Wahltag	
22.09.2013	a) vor 08.00 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO § 74 Abs. 3 BWO
	b) bis 12.00 Uhr: sofern eine andere Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind dieser im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ("Negativverzeichnis") für Wahlberechtigte sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten	§ 28 Abs. 9 BWO § 74 Abs. 4 BWO
	 c) bis 15.00 Uhr: letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen und die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei plötzlicher Erkrankung letzter Termin für die Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins 	§ 27 Abs. 4 BWO § 28 Abs. 3 BWO § 28 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	d) ab 15.00 Uhr: Übergabe der Wahlunterlagen an den Briefwahlvor- steher	§ 74 Abs. 3 BWO
	e) 18.00 Uhr: Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde	§ 36 Abs. 1 BWG
	 f) nach 18.00 Uhr die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände, fasst sie zusammen und 	
	meldet diese an den KWL (der LWL kann anordnen, dass die Wahlergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden; der LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen)	§ 71 Abs. 1, 7 BWO
	 die Gemeinde erhält die Wahlniederschrift mit Anlagen von den Wahlvorstehern; bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) in der Gemeinde ist eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 30 BWO durch die Gemeinde anzufertigen 	
	 die Gemeinde erhält vom Wahlvorsteher oder Brief- wahlvorsteher die Wahlunterlagen und Ausstat- tungsgegenstände 	
ab 23.09.2013	die Gemeinden übersenden dem KWL die Wahlnieder- schriften mit den Anlagen und die Zusammenstellung nach der Anlage 30 BWO auf schnellstem Weg	§ 72 Abs. 3 BWO
nach der Wahl	a) Aufbewahrung der Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist	§ 73 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO
	b) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 89 Abs. 1 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	6. Wahlvorsteher – Wahlvorstand	
rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1 BWO § 1 Abs. 2 BWG-EuWG- ZustVO
	b) Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeinde	§ 9 Abs. 2 BWG § 6 Abs. 2 BWO § 1 Abs. 2 BWG-EuWG- ZustVO
	c) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde	§ 6 Abs. 5 BWO
	d) vor Beginn der Wahlhandlung Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde	§ 6 Abs. 3 BWO
	e) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahl- vorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Be- rufung geschehen	§ 6 Abs. 6 BWO
Wahltag 22.09.2013	a) vor 8.00 Uhr:- Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
	 Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon durch die Gemeinde geschehen Unterrichtung durch den KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen 	§ 6 Abs. 4 BWO§ 28 Abs. 8 BWO

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	b) 8.00 Uhr:	
	Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher	§ 47 BWO
	und Beginn der Abstimmung	§ 53 BWO
	c) 18.00 Uhr:	
	Beendigung der Wahlhandlung durch den Wahlvor-	§ 47 BWO
	steher	§ 60 BWO
	d) nach 18.00 Uhr	
	- der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss an die	§§ 67, 68, 69 BWO
	Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergeb-	
	nis im Wahlbezirk	
	- mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der	§ 70 BWO
	in § 67 BWO genannten Angaben im Anschluss an	
	die Feststellung durch den Wahlvorsteher	
	- in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (ein-	
	schließlich Briefwahlvorständen) melden die Wahl-	§ 71 Abs. 1, 2 BWO
	vorsteher das Wahlergebnis an die Gemeinde	
	- unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit	
	Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde	§ 72 Abs. 2 BWO
	- Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen	
	Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahl-	
	unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der	§ 73 Abs. 1, 3 BWO
	eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die	

Wahlvorsteher an die Gemeinde

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	7. Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand	i
rechtzeitig	a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellver-	§ 9 Abs. 1 BWG
	treter durch die Gemeinde	§ 7 BWO
		§ 6 BWO
		§ 1 Abs. 3 BWG-EuWG-
		ZustVO
	b) Berufung der weiteren Beisitzer des Briefwahlvor-	§ 9 Abs. 2 BWG
	stands durch die Gemeinde	§ 7 Nr. 4 BWO
		§ 6 Abs. 2 BWO
		§ 1 Abs. 3, 4 BWG-
		EuWG-ZustVO
	c) Unterrichtung und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt ge- wordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde	§ 7 Nr. 5 BWO
Wahltag	a) ca. 15.00 Uhr:	
22.09.2013	 vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlun- terlagen durch die Gemeinde an den Briefwahlvor- steher 	§ 74 Abs. 3 BWO
	 Unterrichtung durch den KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen 	§ 28 Abs. 8 BWO
	- Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertre-	§ 7 BWO
	ters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher	§ 6 Abs. 4 BWO
	b) vor 18.00 Uhr	
	Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der	8.75 AL. 1.2 DWO
	Wahlscheine	§ 75 Abs. 1, 2 BWO

Termin	Gegenstand Rechtsgrundlagen	
	c) 18.00 Uhr	
	spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der § 36 Abs. 1 BWG	
	Wahlbriefe bei der Gemeinde § 66 Abs. 1, 2 BWO	
	§ 74 BWO	
	d) nach 18.00 Uhr	
	- das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Wahl- § 75 Abs. 3 BWO	
	handlung ohne Unterbrechung zu ermitteln	
	- der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebnis auf § 75 Abs. 4 BWO	
	schnellstem Weg der für ihn zuständigen Gemeinde	
	- unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit	
	Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Ge- § 75 Abs. 6 BWO	
	meinde	
	- Übergabe der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der	
	eingenommenen Wahlscheine, der Wahlunterlagen § 75 Abs. 7, 8 BWO	
	und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahl-	

vorsteher an die zuständige Gemeinde